

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS-/ÄNDERUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat hat am 08.04.92
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die ~~Aufstellung~~
Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 05.09.92
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
wurde am / in der Zeit vom
21.09.92 bis 05.10.92 durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Gemeinderat hat am 13.10.1992
 die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2
BauGB beschlossen. Nach vorheriger,
öffentlicher Bekanntmachung hat der
Bebauungsplanentwurf mit Textteil und
Begründung in der Zeit vom 08.02.1993
 bis 12.03.1993
öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan

am 26.05.1993 gem. § 10
BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGEVERFAHREN
Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1
BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg
angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg
hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3
BauGB durchgeführt und mit Verfügung
vom 28.08.1995 Az. 22/2511.2-18/125
erklärt, daß keine Verletzungen von Rechts-
vorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN
Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-
lichen Bekanntmachung über die Durch-
führung des Anzeigeverfahrens gem. § 12
BauGB am 07.10.1995 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt
Villingen - Schwenningen, den 10.10.1995

i.U. Pulling



BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen
des § 1 der Planzeichenverordnung vom
18.12.1990.

Vermessungsamt
Villingen - Schwenningen, den 06. Juni 1995



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom .

Stadtplanungsamt
Villingen - Schwenningen, den 07. Juni 1995

